



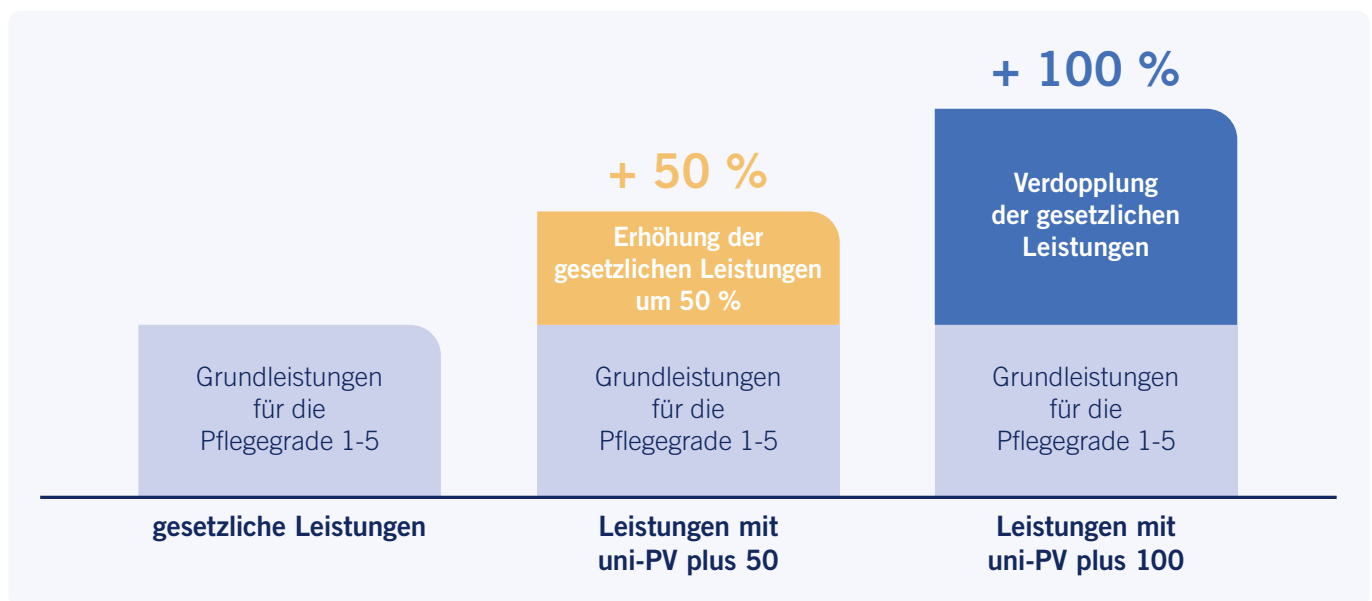
Pflegezusatzversicherung

Pflegeergänzung

Sie möchten Ihr persönliches Pflegebudget erhöhen? Mit unserem Pflegeergänzungstarif uni-PV plus können Sie die Leistungen Ihrer gesetzlichen Pflegeversicherung sogar verdoppeln. Zwei Tarifstufen stehen zur Wahl und ermöglichen Ihnen eine optimale Ergänzung.



uni-PV plus erhöht bzw. verdoppelt grundsätzlich alle von der gesetzlichen Pflegeversicherung für die pflegebedürftige Person erbrachten Leistungen – ohne Begrenzung auf den tatsächlichen Rechnungsbetrag.



Highlights des Tarifs uni-PV plus

- ✓ Keine Wartezeiten, keine Karenzzeiten
- ✓ Erhöhung der gesetzlichen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit um 50 % oder 100 %
- ✓ Keine Begrenzung der Leistung auf den Rechnungsbetrag
- ✓ Keine erneute Begutachtung – leistet, wenn die gesetzliche Pflegeversicherung vorleistet

- ✓ Leistungen für Demenz enthalten
- ✓ Automatische Anpassung an evtl. Leistungsänderungen der gesetzlichen Pflegeversicherung
- ✓ Leistung in allen Pflegegraden
- ✓ Pflege-Infoline

Die wichtigsten Leistungen auf einen Blick

			uni-PV plus 100	uni-PV plus 50
			monatliche Leistungen	monatliche Leistungen
Pflegergrad 1 (PG 1)	Pflege zu Hause	durch Angehörige	131,00 EUR (Entlastungsbetrag)	65,50 EUR (Entlastungsbetrag)
		durch Pflegefachkraft		
	Stationäre Pflege	vollstationäre Pflege	131,00 EUR zzgl. Leistung nach § 43b SGB XI	65,50 EUR zzgl. 50 % der Leistung nach § 43b SGB XI
Pflegergrad 2 (PG 2)	Pflege zu Hause	durch Angehörige	347,00 EUR / 478,00 EUR inkl. Entlastungsbetrag	173,50 EUR / 239,00 EUR inkl. Entlastungsbetrag
		durch Pflegefachkraft	796,00 EUR / 927,00 EUR inkl. Entlastungsbetrag	398,00 EUR / 463,50 EUR inkl. Entlastungsbetrag
	Stationäre Pflege	vollstationäre Pflege	805,00 EUR * zzgl. Leistung nach § 43b SGB XI	402,50 EUR * zzgl. 50 % der Leistung nach § 43b SGB XI
Pflegergrad 3 (PG 3)	Pflege zu Hause	durch Angehörige	599,00 EUR / 730,00 EUR inkl. Entlastungsbetrag	299,50 EUR / 365,00 EUR inkl. Entlastungsbetrag
		durch Pflegefachkraft	1.497,00 EUR / 1.628,00 EUR inkl. Entlastungsbetrag	748,50 EUR / 814,00 EUR inkl. Entlastungsbetrag
	Stationäre Pflege	vollstationäre Pflege	1.319,00 EUR * zzgl. Leistung nach § 43b SGB XI	659,50 EUR * zzgl. 50 % der Leistung nach § 43b SGB XI
Pflegergrad 4 (PG 4)	Pflege zu Hause	durch Angehörige	800,00 EUR / 931,00 EUR inkl. Entlastungsbetrag	400,00 EUR / 465,50 EUR inkl. Entlastungsbetrag
		durch Pflegefachkraft	1.859,00 EUR / 1.990,00 EUR inkl. Entlastungsbetrag	929,50 EUR / 995,00 EUR inkl. Entlastungsbetrag
	Stationäre Pflege	vollstationäre Pflege	1.855,00 EUR * zzgl. Leistung nach § 43b SGB XI	927,50 EUR * zzgl. 50 % der Leistung nach § 43b SGB XI
Pflegergrad 5 (PG 5)	Pflege zu Hause	durch Angehörige	990,00 EUR / 1.121,00 EUR inkl. Entlastungsbetrag	495,00 EUR / 560,50 EUR inkl. Entlastungsbetrag
		durch Pflegefachkraft	2.299,00 EUR / 2.430,00 EUR inkl. Entlastungsbetrag	1.149,50 EUR / 1.215,00 EUR inkl. Entlastungsbetrag
	Stationäre Pflege	vollstationäre Pflege	2.096,00 EUR * zzgl. Leistung nach § 43b SGB XI	1.048,00 EUR * zzgl. 50 % der Leistung nach § 43b SGB XI

* zusätzlich wird der gewährte monatliche Leistungszuschlag gemäß § 43c SGB XI in Höhe von 15, 30, 50 bzw. 75 Prozent des individuellen pflegebedingten Eigenanteils des jeweiligen Pflegeheims erhöht (uni-PV plus 50) bzw. verdoppelt (uni-PV plus 100). Die Höhe richtet sich nach dem Zeitraum, in dem Leistungen der vollstationären Pflege bezogen werden.

weitere Leistungen bei häuslicher Pflege

	Vereinbarte Vergütung nach § 37 Abs. 3 SGB XI zu 100 %	Vereinbarte Vergütung nach § 37 Abs. 3 SGB XI zu 50 %
Beratungseinsatz bei Pflege durch Angehörige § 37 Abs. 3 SGB XI		
Hilfsmittel zum Verbrauch § 40 Abs. 2 SGB XI	bis 42,00 EUR monatlich	bis 21,00 EUR monatlich
Verbesserung des Wohnumfeldes § 40 Abs. 4 SGB XI	bis 4.180,00 EUR je Maßnahme	bis 2.090,00 EUR je Maßnahme
Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen § 38a Abs. 1 SGB XI	224,00 EUR monatlich	112,00 EUR monatlich
Leistungen für die Kurzzeit- und Verhinderungspflege (Ersatzpflege) in PG 2 bis 5 § 42a Abs. 1 SGB XI	bis zu 3.539,00 EUR jährlich	bis zu 1.769,50 EUR jährlich
Umwandlungsanspruch bei Pflege durch Angehörige in PG 2 bis 5 § 45a Abs. 4 SGB XI	bis zu 919,60 EUR monatlich	bis zu 459,80 EUR monatlich
Teilstationäre Tages- und Nachtpflege in PG 2 bis 5 § 41 SGB XI	bis zu 2.085,00 EUR / bis zu 2.216,00 EUR monatlich bei zusätzlicher Verwendung Entlastungsbetrag zzgl. Leistung nach § 43b SGB XI	bis zu 1.042,50 EUR / bis zu 1.108,00 EUR monatlich bei zusätzlicher Verwendung Entlastungsbetrag zzgl. 50 % der Leistung nach § 43b SGB XI
Kombinationsleistung in PG 2 bis 5 § 38 SGB XI	Kombinationsleistung aus Pflegegeld und häuslicher Pflegehilfe zu 100 %	Kombinationsleistung aus Pflegegeld und häuslicher Pflegehilfe zu 50 %
Digitale Pflegeanwendungen und ergänzende Unterstützung bei der Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen § 39a SGB XI und § 40a SGB XI	bis zu 53,00 EUR monatlich	bis zu 26,50 EUR monatlich

Erläuterung zu § 43b SGB XI: Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen haben Anspruch auf Leistungen für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

Entlastungsbetrag

Den Entlastungsbetrag erhalten Pflegebedürftige in häuslicher Pflege zur Entlastung pflegender Angehöriger sowie zur Förderung der eigenen Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit bei der Gestaltung des Alltags für Maßnahmen nach § 45b SGB XI. Nicht im jeweiligen Kalenderjahr ausgeschöpfte Beträge können in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

Umwandlungsanspruch in PG 2-5

Bei häuslicher Pflege durch Angehörige können zusätzlich 40 % des für professionelle Pflege vorgesehenen Betrages (soweit diese Mittel nicht beansprucht wurden) für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag in Anspruch genommen werden.

Teilstat. Tages- und Nachtpflege in PG 2-5

Bei Pflege zu Hause kann zusätzlich zur Ergänzung oder Stärkung der Pflege eine teilstationäre Tages- oder Nachtpflege bis zu dem je nach PG vorgesehenen Betrag genutzt werden

Kurzzeit- und Verhinderungspflege (Ersatzpflege) in PG 2-5

Kann die Pflege zu Hause zeitweise nicht sichergestellt werden oder ist z.B. der pflegende Angehörige urlaubsbedingt verhindert, kann für bis zu 8 Wochen bzw. bis zu 3.539,00 EUR jährlich Pflege in einer vollstationären Einrichtung oder eine professionelle Pflegekraft als Ersatz in Anspruch genommen werden.

Kombinationsleistungen in PG 2-5

Bei häuslicher Pflege können die gesetzlichen Leistungen für Pflege durch z. B. Angehörige (Pflegegeld) auch mit der Inanspruchnahme von professionellen Pflegediensten (Pflegesachleistung) kombiniert werden. Dabei verringert sich das Pflegegeld um den %-Satz, in dem Pflegesachleistungen in Anspruch genommen werden.